

Informationsvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 16-1813
erstellt am: 07.06.2010

Abteilung: Zentrales Forderungsmanagement
Verfasser/in: Frau Sigrid Mai
Aktenzeichen: I-FM

Einrichtung eines Zentralen Forderungsmanagements - Bericht zur Umsetzung

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	14.06.2010	N	Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	18.06.2010	Ö	Kenntnisnahme

Erläuterung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 23.03.2009 dem auf der Basis des Abschlussberichtes der Fa. Rödl & Partner GbR zur Evaluation des Sozialhaushaltes im Kreis Bergstraße entwickelten Umsetzungskonzept zugestimmt. Bestandteil des Umsetzungskonzeptes ist u. a. die Einrichtung eines Forderungsmanagements im Bereich der Unterhalts- und Kostenheranziehung in den Abteilungen Jugendamt und Amt für Soziales sowie dem Eigenbetrieb Neue Wege.

Nach der Umsetzungsplanung ist zunächst eine Erprobung in einer Projektstruktur eingeleitet worden. Über die Projektarbeit wurde nachstehender Bericht erstellt. Der Kreisausschuss / Haupt-, Finanz- und Personalausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten

Einrichtung eines zentralen Forderungsmanagements

Mit der Projektarbeit wurde im August 2009 begonnen. In einem ersten Schritt erfolgte eine räumliche Zusammenlegung. Das Team Unterhalt des Eigenbetriebes Neue Wege ist Ende August 2009 in das Verwaltungsgebäude Graben 15 umgezogen. Es ist in unmittelbarer Nähe des Teams Unterhalt bei dem Amt für Soziales angesiedelt. Die Mitarbeiter der UVG-Unterhaltsheranziehung sind im gleichen Gebäude untergebracht.

Die Projektarbeit erstreckte sich zunächst auf die Bestandsaufnahme in den einzelnen Bereichen. In den drei Bereichen werden entsprechend den Vorschriften des SGB II, SGB XII in Verbindung mit dem BGB und dem Unterhaltsvorschussgesetz privatrechtliche Forderungen geltend gemacht. Neben der Unterhaltsheranziehung erfolgt bei dem Amt für Soziales auch die Kostenheranziehung im Falle der Heimunterbringung. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Forderung.

I. Amt für Soziales

1.) Ist-Situation

Die Unterhaltsheranziehung erfolgt gemäß § 94 SGB XII. Danach ist bestimmt: „Hat die leistungsberechtigte Person für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch, geht dieser bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf den Träger der Sozialhilfe über.“ Für Leistungen nach SGB XII sind Kostenbeiträge bzw. übergegangene Unterhaltsansprüche zu fordern. Die Unterhaltsansprüche erstrecken sich auf die Hilfe zur Pflege (Heimfälle), Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung und die Eingliederung für behinderte Menschen.

Fallzahlenentwicklung:

2007	1.025 (Februar 2007)
2008	1.069 (Januar 2008)
2009	1.055 (Dezember 2009)

(incl. der Fälle, die nicht leistungsfähig sind)

Die im Dezember 2009 ermittelte Fallzahl von 1.055 gliedert sich wie folgt auf:

Fälle nach SGB XII		
-Hilfe zur Pflege (Heimfälle)	811	
-Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung	183	
-Eingliederung für behinderte Menschen	18	1.012
-Altfälle nach BSHG		<u>43</u>
		<u>1.055</u>

Einnahmeentwicklung

Die Entwicklung der Unterhaltsforderungen in diesem Bereich stellt sich wie folgt dar:

2007	Ist:	67,1 T€
2008	Ergebnisrechnung	62,5 T€
	Finanzrechnung	31,9 T€
2009	Ergebnisrechnung	73,5 T€
	Finanzrechnung	57,1 T€

Etwa 13% der Fälle (133 Zahlfälle/Unterhalt) sind zur Leistung herangezogen; der übrige Teil kann aufgrund geringer Einkommensverhältnisse nicht zur Unterhaltszahlung aufgefordert werden.

Beim Landkreis Groß-Gerau sind etwa 9% der Unterhaltspflichtigen leistungsfähig, das sind 58 Zahlfälle. Beim Kreis Darmstadt-Dieburg bestehen 140 Zahlfälle. Eine prozentuale Auswertung liegt nicht vor.

Im Unterhaltsbereich des Amtes für Soziales werden auch Kostenbeiträge nach § 92a SGB XII erhoben. Ein Kostenbeitrag kann beispielsweise im Falle einer Heimunterbringung von dem im gemeinsamen Haushalt verbliebenen Partner gefordert werden.

Einnahmen

2008	100,0 T€	(33 Fälle)
2009	151,0 T€	(49 Fälle)

Mit einem Anstieg der Fallzahlen wird gerechnet.

Derzeit werden die Neufälle (Unterhalt und Kostenbeiträge) der Monate März und April 2010 bearbeitet.

Im Rahmen der Feststellung der Verfahrensabläufe im Sachgebiet Unterhalt beim Amt für Soziales wurden u. a. etwa 20 Fälle, die sich in der Vollstreckung befinden, herangezogen. Dabei wurde festgestellt, dass bei Mahn- und Vollstreckungsverfahren sowohl die Kreiskasse wie auch die Gerichtsbarkeit in die Fallbearbeitung eingebunden sind.

Für privatrechtliche Forderungen ist die gerichtliche Geltendmachung durch die Leistungsträger nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung und dem Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vorgesehen.

Zur Zeit wird jedoch der Zahlungspflichtige vor Einleiten eines gerichtlichen Mahnverfahrens durch die Kreiskasse gemahnt.

Außerdem werden alle Fälle, in denen ein Vollstreckungstitel bei Gericht durch das Team Unterhalt erwirkt wurde, an die Vollstreckungsstelle im Hause zur weiteren Veranlassung weitergeleitet. Die Vollstreckungsstelle übermittelt diese Unterlagen dann zur Bearbeitung an die für die Vollstreckung zuständige Gerichtsvollzieherverteilungsstelle.

Das Hessische Verwaltungsvollstreckungsgesetz lässt gem. § 66 die Vollstreckung von Forderungen des bürgerlichen Rechts im Verwaltungswege zu. Aus dem Kommentar zum Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz ist zu entnehmen, dass es in erster Linie praktische Erwägungen waren, die dazu geführt haben, unter gewissen Voraussetzungen auch zivilrechtliche Forderungen im Verwaltungswege einzuziehen.

Als typische Forderungen zivilrechtlicher Art, die man unter diese gesetzliche Regelung subsumierte, sah man die Miete, Pacht und Leistung von Energie (soweit nicht öffentlich-rechtlicher Natur) an.

Dies gilt nicht für die Heranziehung von Unterhaltsansprüchen, die nach bürgerlichem Recht auf die Träger der Leistungen übergehen.

Das vorgenannte Verfahren birgt große zeitliche Verluste bei der Durchsetzung des Anspruches (Mahnung bei der Kreiskasse; Rückfragen nach den Zahlungseingängen, Weiterleitung an die Vollstreckungsstelle etc.). Vorschläge zur Änderung des Verfahrens siehe Seite 6ff.

Die Unterhaltsheranziehung erfolgt derzeit im Team Unterhalt mit 1,75 Stellen. Der Stellenanteil der Sachgebietsleitung beim Amt für Soziales beträgt 20% für die Tätigkeit im Unterhaltsbereich.

2.) Maßnahmen zur Verbesserung

- Mit der Rechtswahrungsanzeige wird der Unterhaltsverpflichtete über die Gewährung einer Leistung (z. B. Heimpflege) informiert. Gleichzeitig wird er aufgefordert, die für die Unterhaltsheranziehung notwendigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen.

Die Hilfe zur Pflege wird rückwirkend ab Antragstellung gewährt; die Unterhaltsheranziehung kann hingegen erst ab dem Monat erfolgen, in dem die Rechtswahrungsanzeige zugestellt wird. Der Zeitpunkt der Auszahlung der Leistung ist in der Regel nicht identisch mit dem Zeitpunkt der Heranziehung zum Unterhalt (etwa 3 – 4 Monate Abweichung).

- Nutzung des Auskunftsdienstes „Infoma“ im Team Unterhalt zur Feststellung der Zahlungseingänge. Dies ist bereits umgesetzt. Außerdem fertigen die Sachbearbeiter aus den jeweiligen Debitorenkonten Kontoauszüge.
- Die Zwangsgeldandrohung stellt ein probates Mittel im Rahmen des Auskunftsernehmens dar. Sofern sich im Wege der Zwangsgeldfestsetzung ein Vollstreckungsverfahren anschließt, ist es dringend geboten, dieses zeitnaher durchzuführen (siehe Seite 8).

Als Zielsetzung voraussichtlicher Mehreinnahmen im Rahmen der Kostenbeitrags- und Unterhaltsheranziehung werden rd. 20,0 T€ prognostiziert.

II. Eigenbetrieb Neue Wege

Die Unterhaltsheranziehung erfolgt gem. § 33 SGB II. Danach ist bestimmt: „Haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, einen Anspruch gegen einen anderen, der nicht Leistungsträger ist, geht der Anspruch bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf die Träger der Leistungen nach diesem Buch über, wenn bei rechtzeitiger Leistung des anderen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht erbracht worden wären.“ Träger der Leistungen sind die Agenturen für Arbeit und die Kommunen.

Mit dem Aufbau und der Schaffung von Strukturen für eine zentrale Bearbeitung von Unterhaltsforderungen des Eigenbetriebs Neue Wege wurde Ende 2007 begonnen. Die eigentliche Unterhaltsheranziehung erfolgte Anfang 2008.

Die Unterhaltsansprüche erstrecken sich überwiegend auf Kindesunterhalt. Weiterhin wird Betreuungsunterhalt, Trennungsunterhalt (incl. gleichgeschlechtlicher Unterhalt für eingetragene Lebenspartnerschaften) und nachehelicher Unterhalt gefordert.

Fallzahlenentwicklung

Bis Ende 2008	1.080
Bis Ende 2009	1.703

Entwicklung der Einnahmen:

2008	55,9 T€
2009	173,5 T€ (Januar 2010 – Mai 2010 = 283 Neufälle)

Der Anstieg der Fallzahlen ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass das Team Unterhalt jeden neuen Leistungsfall auf Unterhaltsverpflichtung überprüft. In rd. 30% - 40% der Fälle besteht Leistungsfähigkeit der Unterhaltsverpflichteten.

Es werden voraussichtliche Mehreinnahmen von rd. 50,0 T€ erwartet. Eine gesicherte Einschätzung ist nicht möglich, da die Fallzahlenentwicklung nicht abgesehen werden kann.

In 2009 sind 74 Fälle enthalten, in denen die Direktzahlung vereinbart wurde. Gehen die Unterhaltszahlungen regelmäßig ein, wird nach Ablauf von sechs Monaten mit dem Unterhaltsverpflichteten vereinbart, den Unterhalt direkt an die Kindesmutter zu leisten.

Seit Bestehen der zentralen Bearbeitung von Unterhaltsforderungen des Eigenbetriebes wurde in 45 Fällen im Wege der Unterhaltsüberprüfung festgestellt, dass Leistungsbruch vorliegt. Es handelt sich hierbei überwiegend um Fälle, in denen die Kindesmutter bei Antragstellung verschwiegen hat, dass der Unterhaltsverpflichtete Zahlungen bereits direkt an die Kindesmutter leistet. Es wurden rd. 87 T€ zurückgefordert.

Der Stand der Bearbeitung der Neufälle entspricht dem geregelten Geschäftsgang. Bei den nach § 1605 BGB in einem 2-jährigen Rhythmus durchzuführenden Überprüfungen der Fälle auf Leistungsfähigkeit (auch der bisher nicht leistungsfähigen Unterhaltsverpflichteten), sind Rückstände zu verzeichnen.

Wie aus dem beiliegenden Ablaufschema (siehe Anlage) zu ersehen ist, werden die Forderungen über die Fertigung der Rechtswahrungsanzeige, der Rechnungsstellung und Zahlungserinnerung ausschließlich in dem Team Unterhalt geltend gemacht. Darüber hinaus wendet das Team das gerichtliche Mahn- und Vollstreckungsverfahren ohne Einbindung der Kreiskasse bzw. Sonderkasse im Hause an.

Ferner arbeitet das Team Unterhalt direkt mit der Gerichtsvollzieherverteilerstelle bei der Vollstreckung der erwirkten Titel zusammen. Im Rahmen der Vollstreckungsmaßnahmen werden u. a. auch die Anträge auf Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse für Lohn- oder Kontopfändungen von dem Team gestellt.

Mit Hilfe der Zwangsgeldandrohung und -festsetzung und des neuerlich genutzten vereinfachten Verfahrens auf Unterhaltsfeststellung nach § 249 ff FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) erfolgt die Durchsetzung der Auskunftspflicht.

Das vereinfachte Verfahren ist nur zulässig für den Kindesunterhalt und setzt dann ein, wenn keine Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse trotz Androhung der Zwangsgeldfestsetzung und Ablauf der Widerspruchsfrist abgegeben wurden. Vor Einleiten und während der Verfahren ist ständige juristische Begleitung notwendig.

Das Team Unterhalt verfügt über eine Software zur Erfassung der Fälle. Mittels überspieltem Kontoauszug können die täglichen Geldeingänge überprüft und in die Software zur Überwachung eingepflegt werden. Dies ermöglicht eine zeitnahe Bearbeitung der Vorgänge. Die erworbene Lizenz für diese Software sieht insgesamt vier Nutzer vor; drei Benutzer arbeiten mit dieser Software, so dass die Möglichkeit besteht, ein Nutzer im Bereich des UVG vorzusehen. Nachteilig wirkt sich bei dieser Software eine fehlende Archivierungsmöglichkeit aus. Statistische Auswertungen sind daher leider nur zum Teil möglich.

Zur Zeit befasst sich eine Juristin im Grundsatzreferat des Eigenbetriebes Neue Wege mit 16 Fällen, in denen Klage einzureichen ist. Nach Einschätzung der Sachbearbeitung ist davon auszugehen, dass die Zahl der Fälle, in denen Klageverfahren einzuleiten sind, weiterhin zunimmt.

Die Unterhaltsheranziehung erfolgt im Team Unterhalt mit 2,3 Stellen. Das Grundsatzreferat befasst sich mit den Klageverfahren und ist bei Rechtsfragen eingebunden. Der Stellenanteil der hierfür tätigen Juristin beträgt 35%.

III. Zukünftige Gestaltung

1.) Verfahrensablauf für die Zukunft

Nachstehend ist anhand eines „Musterverfahrens“ die künftige Vorgehensweise der Unterhaltsheranziehung für die beiden Bereiche aufgezeigt. Es handelt sich dabei um das Kernverfahren; Abweichungen durch spezialgesetzliche Regelungen des SGB II und des SGB XII blieben unberücksichtigt.

Verfahren bisher: unterschiedliche Erhebungsdichte unterhaltsrelevanter Daten; zum Teil keine Erstgespräche;

Verbesserung: vollständige Datenerhebung; grundsätzlich durchzuführende Erstgespräche, Verbesserung der Antragsvordrucke

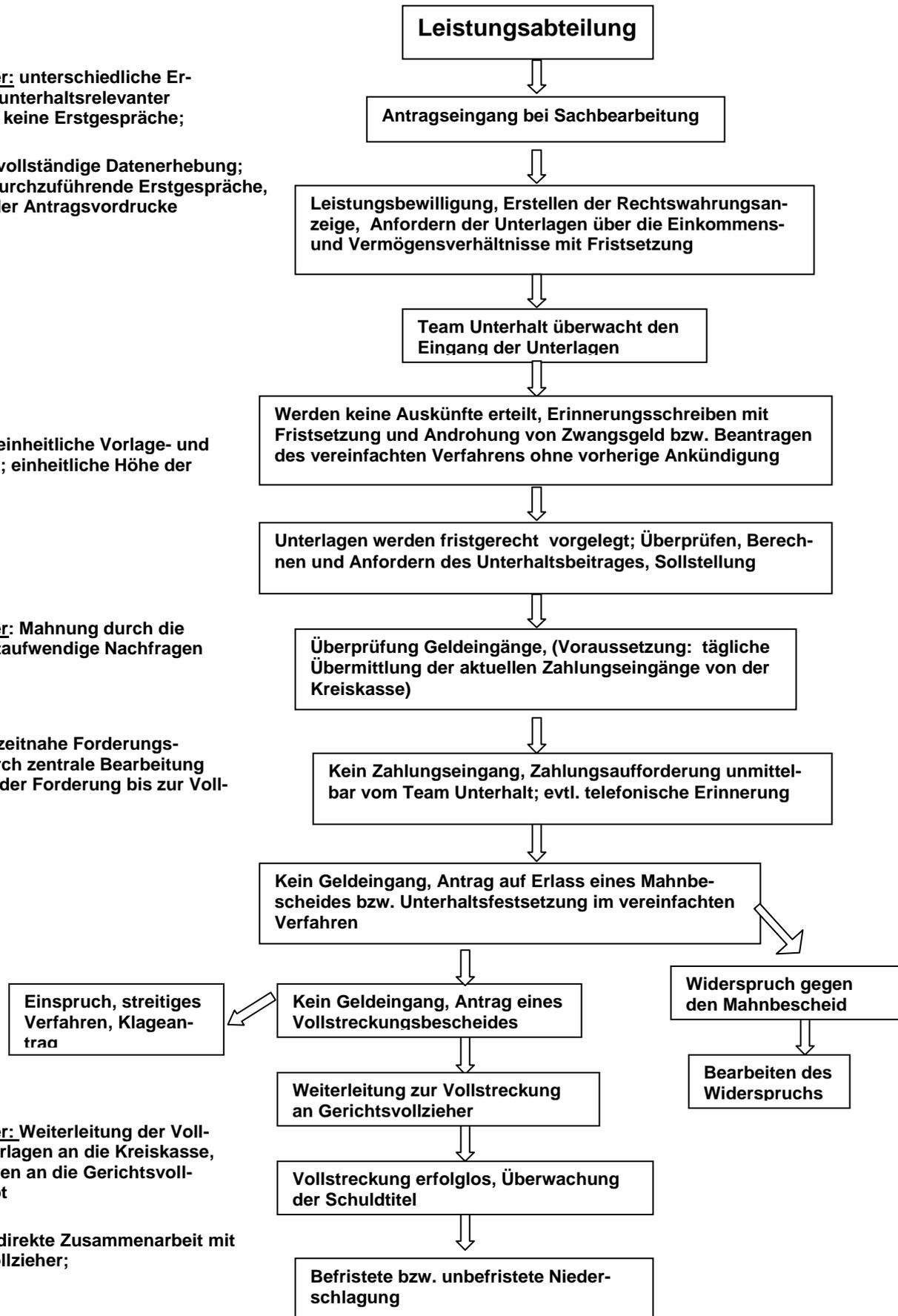
Verbesserung: einheitliche Vorlage- und Zahlungsfristen; einheitliche Höhe der Zwangsgelder

Verfahren bisher: Mahnung durch die Kreiskasse; zeitaufwendige Nachfragen bei der Kasse

Verbesserung: zeitnahe Forderungsrealisierung durch zentrale Bearbeitung vom Entstehen der Forderung bis zur Vollstreckung

Verfahren bisher: Weiterleitung der Vollstreckungsunterlagen an die Kreiskasse, die die Unterlagen an die Gerichtsvollzieher weitergibt

Verbesserung: direkte Zusammenarbeit mit dem Gerichtsvollzieher;



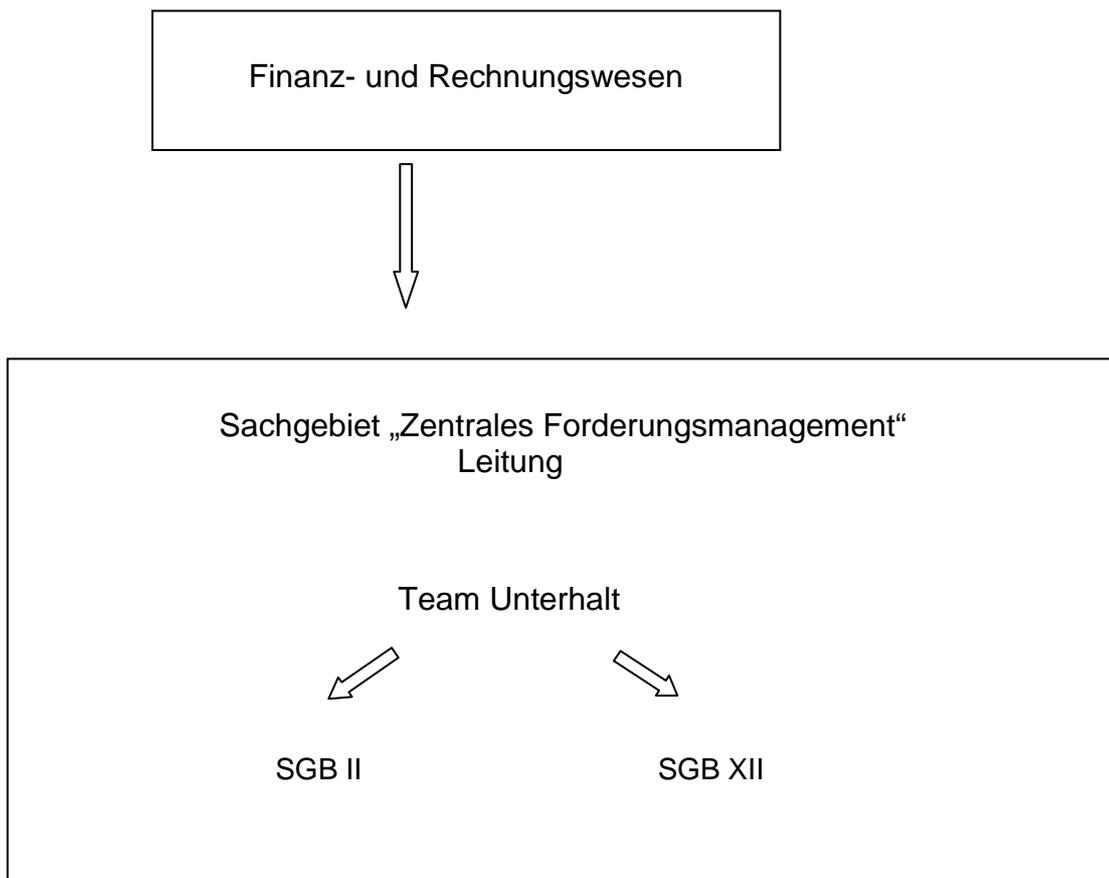
2.) Maßnahmen zur Optimierung des Forderungseinzugs im Einzelnen

- Vollständige Aufnahme der unterhaltsrelevanten Daten bei Antragsannahme in den zwei Abteilungen (Leistungsbereich)
- Erstgespräch bei der Antragsannahme; das persönliche Gespräch ermöglicht wichtige und aktuelle Schuldnerinformationen, die für den Erfolg und die Wirtschaftlichkeit des Forderungseinzugs von Bedeutung sind. Das Erstgespräch ist der Grundstein für den Rückgriff
- Zeitnahe Antragsbearbeitung und –bescheidung; je zeitnaher und vollständiger eine Antragsbearbeitung und –bescheidung erfolgt, desto frühzeitiger kann der Rückgriff ansetzen
- Zeitnahe Informationsfluss zwischen Leistungsbereich und Unterhaltsteam
- Verbesserung und Vereinheitlichung des Vordruckwesens (z. B. Zahlungserinnerungen, Zwangsgeldandrohungen und –festsetzungen etc.) in den Unterhaltsbereichen; Aufnahme von datenschutzrechtlichen Einverständniserklärungen in die Antragsunterlagen
- Telefonische Zahlungserinnerung unmittelbar nach der Fälligkeit; jedoch noch vor der schriftlichen Erinnerung; nicht in allen Fällen; prinzipiell mit Blick auf die Forderungshöhe
- Einheitliche Höhe der Zwangsgelder, Verkürzung der Bearbeitungsdauer der im Verwaltungswege zu vollstreckenden Zwangsgelder (derzeit 8 Monate)
- Tägliche Übermittlung der aktuellen Zahlungseingänge durch die Kreiskasse; die Geldeingänge sind übergangsweise in eine Zahlerliste einzupflegen bis zur Einrichtung einer Schnittstelle

Die im Rahmen der Projektarbeit erstellten derzeitigen Verfahrensabläufe in den Unterhaltsteams der einzelnen Abteilungen sind als Anlage beigefügt.

IV. Organisationsvorschlag

Das Zentrale Forderungsmanagement wird als Sachgebiet bei der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen eingerichtet. Dem Zentralen Forderungsmanagement werden in einem ersten Schritt ab 01. Juli 2010 die Teams Unterhaltsheranziehung SBG II und SGB XII zugeordnet. Personelle Veränderungen in der Sachbearbeitung ergeben sich hieraus nicht.



Im UVG-Bereich laufen derzeit noch interne Abstimmungen im Jugendamt. Ziel ist es, auch den UVG Bereich in das Sachgebiet einzugliedern, sobald die sachlichen und personellen Voraussetzungen geschaffen sind.

VI. Einnahmeentwicklung 2009

Die Einnahmeentwicklung der Unterhalts- und Kostenheranziehung stellt sich in den zwei Bereichen wie folgt dar:

	2009
Amt für Soziales	224.500 €
Eigenbetrieb Neue Wege	<u>173.500 €</u>
	398.000 €

Einnahmeentwicklung gem. Prognose

Zielsetzung voraussichtlicher Mehreinnahmen:	
Amt für Soziales	20.000 €
Eigenbetrieb Neue Wege	<u>50.000 €</u>
	70.000 €

Anlagen:

Bisherige Verfahrensabläufe der Abteilung Amt für Soziales und des Eigenbetriebs Neue Wege